Maßı	nahmenbündel des Lärmaktionsplans			Maßnahme				Erläuterung z	ur Umsetzung de	r einzelnen Maj	ßnahmen (Kreuz bei)	
Maß- nahme	Beschreibung	wurde umgesetz t	wurde beantragt	soll beantragt werden	soll nicht beantragt werden	wurde abgelehnt	Maß- nahme	Datum der Umsetzung	Datum der Beantragung + Geplanter Zeitpunkt der Umsetzung		Begründung der Nicht- Beantragung durch Kommune	Begründung der Ablehnung bzw. Nicht-Umsetzung durch zuständige Behörde
			(t	itte ankreuzer	1)							
		1	2	3	4	5		1	2	3	4	5
1	Tempo 50-Begrenzung, 0-24 Uhr auf der L 1035 zwischen Willsbach und Affaltrach	х					1	Sep 22				
2	Lärmmindernder Fahrbahnbelag auf der L 1035 zwischen Willsbach und Affaltrach		х				2		Mit Beschluss des LAP im Jahr 2016; kein Umsetzungs- zeitpunkt bekannt			
3	Lärmoptimierter Fahrbahnbelag auf der L 1035 (Marktstraße – Brückenstraße)	х					3	Okt 23				
4	Lärmoptimierter Fahrbahnbelag auf der L 1035 (Affaltracher Straße)		х				4		Mit Beschluss des LAP im Jahr 2016; kein Umsetzungs- zeitpunkt bekannt			



## 2. Überprüfung Lärmaktionsplan Obersulm Flächenstatistik Bestand 2023

**ANLAGE 2** 

							EU Fläch	enstatistik					
Name	Intervalle	Größe	[km²]	Einwo	hner	Anzahl Wo	hnungen	Anzahl S	chulen	Anzahl Kranl	kenhäuser	Anzahl Kin	dergärten
		Lden	Ln	Lden	Ln	Lden	Ln	Lden	Ln	Lden	Ln	Lden	Ln
Alle Gebiete	50 - 54	1,98	0,95	2204	480	1039	226	3	-	-	-	3	-
	55 - 59	1,34	0,39	1366	301	645	143	1	1	-	-	2	-
	60 - 64	0,64	0,15	282	389	133	185	1	2	-	-	-	-
	65 - 69	0,24	0,06	283	125	134	60	-	-	-	-	-	-
	70 - 74	0,14	-	417	-	198	-	2	-	-	-	-	-
	> 75	0,05	-	88	-	42	-	-	-	-	-	-	-
Willsbach	50 - 54	1,18	0,29	1152	184	543	87	-	-	-	-	2	-
	55 - 59	0,54	0,15	372	221	175	105	-	1	-	-	1	-
	60 - 64	0,22	0,10	191	322	90	153	1	1	-	-	-	-
	65 - 69	0,14	0,04	204	125	97	60	-	-	-	-	-	-
	70 - 74	0,10	-	358	-	170	-	1	-	-	-	-	-
	> 75	0,03	-	88	-	42	-	-	-	-	-	-	-
Affaltrach	50 - 54	0,21	0,04	199	72	94	34	1	-	-	-	-	-
	55 - 59	0,06	0,03	50	69	24	33	-	-	-	-	1	-
	60 - 64	0,03	0,02	76	66	36	32	-	1	-	-	-	-
	65 - 69	0,03	0,00	73	-	34	-	-	-	-	-	-	-
	70 - 74	0,02	-	58	_	28	-	1	-	-	-	-	-
	> 75	0,00	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Sülzbach	50 - 54	0,58	0,62	853	225	402	106	2	_	_	-	1	-
	55 - 59	0,73	0,21	944	11	445	5	1	_	_	-	-	-
	60 - 64	0,38	0,02	15	_	7	-	-	_	-	-	-	_
	65 - 69	0,08	0,02	6	-	3	-	-	-	-	-	-	-
	70 - 74	0,02	, -	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	> 75	0,01	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-



Ingenieurbüro Zimmermann Akazienweg 5 74855 Haßmersheim Seite 1



# 2. Überprüfung Lärmaktionsplan Obersulm Einwohnerstatistik Bestand 2023

**ANLAGE 3** 

			EU Einwoh	nerstatistik	
Name	Intervalle	Einwo	hner	Anzahl Wo	hnungen
		Lden	Ln	Lden	Ln
Alle Gebiete	50 - 54	1523	301	719	142
	55 - 59	499	307	235	146
	60 - 64	278	183	132	87
	65 - 69	302	9	144	4
	70 - 74	197	-	93	-
	> 75	-	-	-	-
Willsbach	50 - 54	468	216	221	102
	55 - 59	212	239	100	113
	60 - 64	194	170	92	81
	65 - 69	238	9	113	4
	70 - 74	188	-	89	-
	> 75	-	-	-	-
Affaltrach	50 - 54	70	82	33	39
	55 - 59	62	62	30	30
	60 - 64	78	13	36	6
	65 - 69	64	-	30	-
	70 - 74	9	-	4	-
	> 75	-	-	-	-
Sülzbach	50 - 54	984	3	465	1
	55 - 59	225	6	106	3
	60 - 64	7	-	3	-
	65 - 69	-	-	-	-
	70 - 74	-	-	-	-
	> 75			-	-



## Behandlung der Anregungen der Öffentlichkeit nach der Bekanntmachung der Aufstellung des Lärmaktionsplans am 05.05.2023

Lfd. Nr.	Anregungen	Erläuterung des Gutachters Beschlussempfehlung
1	hier ein Vorschlag zum Lärmaktionsplan Obersulm.	Der Vorschlag eines Versetzens der Ortstafel "nach außen"
•	Durch das Versetzen des Ortsschildes, Ortsschilder nach außen in Richtung Ellhofen und Lehrensteinsfeld, (siehe Anhang ) würden folgende Punkte erreicht.	kommt einer Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 50 km/h gleich, da dies die Regelgeschwindigkeit nach StVO für den Innerortsbereich darstellt.
	<ul> <li>Frühere Reduzierung der Geschwindigkeit auf 50Kmh</li> <li>Erheblich weniger Lärm für viele Anwohner im Bereich der</li> </ul>	Anmerkung: Ein "reines" Versetzen der Ortstafel wird mit großer Wahrscheinlichkeit nicht möglich sein, da nach dem Straßengesetzt des Landes dort keine geschlossene Ortslage mehr
	<ul><li>Zufahrtsstraßen</li><li>Weniger Rollgeräusche der Fahrzeuge</li></ul>	vorliegt und damit eine Grundvoraussetzung für ein Verlängerung der Ortsdurchfahrt nicht gegeben ist.
	<ul> <li>Weniger Beschleunigungslärm der Motoren</li> </ul>	Für den Bereich der B 39 entspricht der Vorschlag der im Lärmaktionsplan aufgezeigten Maßnahme M 9 insoweit, als die zu-
	<ul> <li>Weniger Bremslärm der Motoren</li> </ul>	lässige Höchstgeschwindigkeit bis etwa auf Höhe der Real-
	<ul> <li>Weniger Bremslärm der Motoren durch furzende Auspüffe</li> </ul>	schule auf 50 km/h beschränkt werden soll.
	<ul> <li>Weniger Unfallgefahr und mehr Sicherheit im Bereich T- Kreuzung am jetzigen Ortsschild von Ellhofen kommend</li> </ul>	Der sich auf die K 2127 Richtung Lehrensteinsfeld beziehende Teil des Vorschlags kann allerdings im Rahmen des Lärmakti- onsplans nicht berücksichtigt werden, da die Kreisstraße kein
	<ul> <li>Weniger Unfallgefahr und mehr Sicherheit im Bereich Man- fred-Hermann-Weg</li> </ul>	Bestandteil des Geltungsbereichs des Lärmaktionsplans ist.
	Die Weinernte wäre an den Stellen ungefährlicher	Kenntnisnahme
	<ul> <li>Zufahrt zu den Feldern an den Stellen ungefährlicher</li> </ul>	
	<ul> <li>Höfliche Anregung für die Fahrer der Rettungwägen Bei Fahrten Richtung Ellhofen sollen die Fahrer das Horn erst auf freiem Feld einschalten nicht auf Höhe Pestalozzistr. wo hinter dem Schutzwall Menschen wohnen, denn an der Stelle nützt es sehr wenig.</li> </ul>	

Seite 1 von 3 ANLAGE 4

Lfd. Nr.	Anregungen	Erläuterung des Gutachters Beschlussempfehlung		
	Eventuell kann das Versetzen der Ortsschilder an den anderen Ortseinfahrten von Obersulm ebenso angewandt werden.			
	Bei Fragen stehen wir gerne zur VerfügungSichere und Lärmfreie Grüße aus Willsbach :-))			
2	wie auf Ihrer Homepage vom 26.04.2023 aufgefordert, möchten wir als neue Bürger von Obersulm-Eschenau zur "Überprüfung und Fortschreibung des Lärmaktionsplans" folgenden Vorschlag unterbreiten.	Am Ortsausgang von Eschenau Richtung Affaltrach liegen zwar die "gleichen baulichen Voraussetzungen" wie zwischen Affaltrach und Willsbach vor. Die Verkehrsbelastung auf diesem Abschnitt der Landesstraße liegt aber nach der offiziellen		
	Am Ortsausgang Eschenau Richtung Affaltrach liegen die gleichen baulichen Voraussetzungen (Wohngebäude angrenzend an der Straße außerorts) vor, wie auf dem Streckenabschnitt zwischen Affaltrach und Willsbach.	Lärmkartierung des Landes Baden-Württemberg unterhalb des Schwellenwerts von 8.200 Kfz/24 h, so dass dieser Teil der L 1035 keine "Hauptverkehrsstraße" im Sinne der EU-Umgebungslärmrichtlinie darstellt und demzufolge nicht im Geltungsbereich des Lärmaktionsplans liegt. In dem Bekanntma-		
	Auf der Willsbacher Straße/Affaltracher Straße Richtung Willsbach wurde hier bereits die Geschwindigkeit außerorts auf 50 km/h mit dem Hinweis "Lärmschutz" reduziert.	g chungstext zur Aufstellung der 2. Überprüfung des Lärma		
	An der Treutlinger Straße L1035 sind ebenfalls Wohngebäude, die an die Straße angrenzen (unter anderem unser Haus, an dem schon vom Vorbesitzer eine Lärmschutzwand zur Straße hin angebracht wurde). Hier besteht aktuell keine Geschwindigkeitsbeschränkung.	Kenntnisnahme		
	Wir bitten um Überprüfung, ob dies eine Maßnahme für den Lärmaktionsplan wäre, hier ebenfalls analog die Geschwindigkeit auf 50 km/h zu reduzieren mit dem Hinweis "Lärmschutz"			

Seite 2 von 3 ANLAGE 4

Lfd. Nr.	Anregungen	Erläuterung des Gutachters  Beschlussempfehlung
3	wir möchten uns dem Anliegen unserer Nachbarn anschließen und ein Tempolimit von 50 kmh, anstatt wie bisher 70km/h, auf der Treutlinger Str. / Austr. bis Einmündung Gabeläcker vorschlagen.	Siehe Aussagen zu lfd. Nr. 2  Kenntnisnahme
	Die Lärmbelastung ist doch erheblich.	
	Wir bitten um Überprüfung, ob dies eine Maßnahme für den Lärmschutzplan wäre, hier die Geschwindigkeit mit dem Hinweis "Lärmschutz" auf 50kmh zu reduzieren.	

Seite 3 von 3 ANLAGE 4

### Behandlung der Anregungen der Träger öffentlicher Belange im Zuge der öffentlichen Auslegung des Planentwurfs vom 27.05.2024 – 27.06.2024

Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Anregungen	Erläuterung des Gutachters Beschlussempfehlung
1	Regierungspräsidium Stuttgart Abteilung 4: Mobilität, Verkehr, Straßen	Mit o.g. Schreiben haben Sie zum Lärmaktionsplan (LAP) der Gemeinde Obersulm im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Vertreter öffentlicher Belange das Regierungspräsidium Stuttgart (RPS) um Stellungnahme gebeten.	
	Schreiben vom 24.06.2024	Nach Prüfung Ihrer Unterlagen können wir zu dem Entwurf Ihres Lärmaktionsplanes in unserer Funktion als betroffener Straßenbaulastträger Folgendes mitteilen:	
		Verkehrsrechtliche Maßnahme:	Zu "Verkehrsrechtliche Maßnahmen":
		M 1: L 1035 Nord (außerorts) – Geschwindigkeitsreduzierung 50 km/h ganztags,  M 8 und M 9: B 39 Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 50 km/h  Die Anordnung von Maßnahmen zur Beschränkung und zum Verbot des fließenden Verkehrs mit dem Ziel der Lärmminderung setzt voraus, dass die Tatbestandsvoraussetzungen des § 45 Abs. 9 StVO vorliegen. Die darin beschriebene Gefahrenlage ist gegeben, wenn die Grenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) gemäß § 2 Abs. 1 von 59 dB(A) bei Tag und 49 dB(A) bei Nacht überschritten sind. Danach ist im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens zu entscheiden, ob und ggf. welche verkehrsrechtlichen Maßnahmen im Einzelfall zu	Das Regierungspräsidium Stuttgart zählt bei seiner Beurteilung der straßenverkehrsrechtlichen Minderungsmaßnahmen lediglich die Maßnahmen M 1, M 8 und M 9 auf, da diese drei Maßnahmen im Außerortsbereich liegen und damit in den Zuständigkeitsbereich der Höheren Straßenverkehrsbehörde fallen.  Leider setzt sich das RP Stuttgart in seiner Stellungnahme nicht mit der konkreten Lärmproblematik vor Ort auseinander, die zu den straßenverkehrsrechtlichen Lärmminderungsmaßnahmen führt und gibt – mit der Begründung, es lägen keine konkreten Lärmwerte vor – nur eine pauschale Stellungnahme ab, obwohl aus den Abbildungen die Beurteilungspegel ablesbar sind und im Berichtsteil eine detaillierte Einordnung der Lärmsituation nach den Vorgaben des Kooperationserlasses erfolgt.  Kenntnisnahme

Seite 1 von 21 ANLAGE 5

Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Anregungen	Erläuterung des Gutachters Beschlussempfehlung
		prüfen sind. Dabei sind die Regelungen des jeweils aktuellen Kooperationserlasses zu beachten.	Descritussempremung
		Für die Ermessensausübung sind insbesondere die Bestimmungen für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (LärmschutzRichtlinien-StV) in der jeweils gültigen Fassung heranzuziehen. Bei straßenverkehrsrechtlichen Lärmschutzmaßnahmen muss die Berechnung des Beurteilungspegels nach den Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen –Ausgabe 2019- RLS-19 erfolgen.	
		Bei der Ermessensausübung ist besonders zu berücksichtigen, dass nach der Lärmwirkungsforschung Werte ab 65 dB(A) am Tag und 55 dB(A) in der Nacht im gesundheitskritischen Bereich liegen, weshalb bereits ab diesen Werten gewichtige Gründe gegen die Anordnung von verkehrsrechtlichen Maßnahmen sprechen müssen. Bei einer Überschreitung dieser Werte um 2 dB (A) reduziert sich das Ermessen bis hin zu einer grundsätzlichen Pflicht zur Anordnung auf den betroffenen Straßenabschnitten, es sei denn, dass dies mit Rücksicht auf die damit verbundenen Nachteile (Luftreinhaltung, Verkehrsverlagerung, Leistungsfähigkeit, etc.) als unverhältnismäßig erscheint.	
		Bei Lärmpegeln welche die grundrechtliche Schwelle zur Gesundheitsgefährdung überschreiten – ab 70 dB (A) tags und 60 dB (A) nachts - muss die Lärmsituation abwägungsgerecht gelöst werden.	
		Je geringer die Lärmwerte sind, umso mehr ist auch die Frage von Bedeutung, ob die Lärmbeeinträchtigungen jenseits dessen liegen, was als "ortsüblich" hingenommen	

Seite 2 von 21 ANLAGE 5

Lfd.	Träger öffentlicher	Anregungen	Erläuterung des Gutachters
Nr.	Belange	werden muss. Maßstab für diese Bewertung können insbesondere eine bedeutende Zunahme der Verkehrsmenge oder besondere Beeinträchtigungen durch eine bestimmte Verkehrsart sein.	Beschlussempfehlung
		Im Zuge des Ermessens sind u.a. folgende maßgeblichen Aspekte im Einzelfall zu prüfen:	
		Bewertung von Verdrängungseffekten, die Belange des fließenden Verkehrs, Verkehrsbedeutung der Straße, Auswirkungen auf den ÖPNV, Auswirkungen auf den Fußund Radverkehr, konkret anstehende straßenbauliche Maßnahmen zur Lärmminderung, mildere Mittel wie eine geänderte Verkehrsführung, Anpassungsbedarf bei Lichtsignalanlagen (Grüne Welle), Auswirkungen auf die Luftreinhaltung (nur in Bereichen mit Überschreitungen von Grenzwerten für Luftschadstoffe), Akzeptanz der Maßnahme beim Verkehrsteilnehmer (Erkenntnisse zur V 85).	
		Eine verkehrsbeschränkende Maßnahme, die ohne Abwägungsfehler in einem Lärmaktionsplan (LAP) festgelegt wurde und für die die Tatbestandsvoraussetzungen des § 45 Abs. 9 StVO, insbesondere eine Gefahrenlage, gegeben sind, ist von der Straßenverkehrsbehörde umzusetzen. Der fachrechtliche Ermessensspielraum der Behörde wird durch die Lärmaktionsplanung der Kommune überlagert (VGH Baden-Württemberg, 10 S 2449/17, Rn. 28). Dies gilt aber nur, sofern die Kommune zur Aufstellung eines LAP verpflichtet ist, nicht hingegen, wenn der LAP freiwillig aufgestellt wird. Gemeinde- und Kreisstraßen sind daher grundsätzlich nicht von einer Bindungswirkung erfasst, es sei denn die	

**ANLAGE 5** Seite 3 von 21

Lfd.	Träger öffentlicher	Anregungen	Erläuterung des Gutachters
Nr.	Belange		Beschlussempfehlung
		Verkehrsmenge liegt über drei Millionen Fahrzeuge pro Jahr.	
		Die Entscheidung über vorliegende straßenverkehrsrechtliche Anordnung obliegt der unteren Straßenverkehrsbehörde und ist dort im Einzelfallverfahren zu beantragen. Der Zustimmungsvorbehalt beim Regierungspräsidium Stuttgart bleibt auf Strecken außerorts weiterhin bestehen. Die Prüfung des Regierungspräsidiums Stuttgart wird sich an den dargestellten Kriterien orientieren. Da bislang keine Lärmwerte vorliegen, kann nur eine pauschale Stellungnahme abgegeben werden.	
		Hinweis:	
		Straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen sollen nicht losgelöst von baulichen oder planerischen Lärmschutzmaßnahmen der Straßenbaubehörden oder der Gemeinden angeordnet werden und kein Ersatz für technisch mögliche und finanziell tragbare bauliche und andere Maßnahmen sein (z.B. Lärmschutzwände/-wälle, Belagsmaßnahmen oder Schallschutzfenster). Insofern wäre auch eine zeitliche Befristung der Geschwindigkeitsbeschränkung bis zur Umsetzung anderer geplanter Maßnahmen (z.B. lärmarmer Straßenbelag, Ortsumfahrung) denkbar, um eine sofortige und spürbare Entlastung für die Anwohner erreichen zu können.	
		Bauliche Maßnahme:	Zu Bauliche Maßnahmen:
		M 2: L 1035 – Einbau eines lärmmindernden Fahrbahnbelages zwischen Willsbach und Affaltrach,	Leider setzt sich die Straßenbauverwaltung in ihrer Stellungnahme nicht mit der konkreten Lärmproblematik vor Ort
		M 4: L 1035 (Affaltracher Straße) – Einbau eines lärmmindernden Fahrbahnbelages,	auseinander, die zu den vorgeschlagenen straßenbauli- chen Lärmminderungsmaßnahmen führt. Obwohl im Be- richtsteil zu jeder Maßnahme eine detaillierte Einordnung

Seite 4 von 21 ANLAGE 5

Lfd.	Träger öffentlicher	Anregungen	Erläuterung des Gutachters
Nr.	Belange		Beschlussempfehlung
		M 7: B 39 - Einbau eines lärmmindernden Fahrbahnbelages in der Ortsdurchfahrt von Willsbach (Abschnitt Weisenberger Straße – Löwensteiner Straße),	der Lärmsituation nach den Vorgaben des Kooperationser- lasses erfolgt und sich daraus bspw. bei den Maßnahmen 7 und 9a eine unmittelbare Verpflichtung für die Straßenbau- verwaltung zur Lösung der Lärmproblematik ergibt, enthält die Stellungnahme stattdessen – wie leider bei allen Stel-
		M 9a: B 39 Willsbach – Ellhofen - Einbau eines lärmmindernden Fahrbahnbelages von der Ortstafel Ri. Ellhofen bis auf Höhe der Realschule	lungnahmen der Straßenbauverwaltung zu kommunalen Lärmaktionsplänen – lediglich einen allgemeinen Verweis auf die kommenden Zustandsbewertungen des Bundes-
		Die Verwendung eines höher lärmabsorbierenden Belags ist grundsätzlich möglich, sofern hinsichtlich des betroffenen Streckenabschnittes Erhaltungsmaßnahmen	und Landesstraßennetzes und einer darauffolgenden Ent- scheidung über die Verwendung eines lärmmindernden Fahrbahnbelags.
		anstehen.	Kenntnisnahme
		Insofern wird von Seiten des Regierungspräsidiums Stuttgart bei allen vorgesehenen Erhaltungsmaßnahmen anhand des aktuellen Sachstands (z.B. technisches Regelwerk, Lärmbelastung) geprüft, ob die Voraussetzungen für den Einsatz eines solchen Belags vorliegen und dieser eingebracht werden kann.	
		Gemäß der Zustandserfassung und -bewertung (ZEB) auf Landesstraßen 2020 und Bundesstraßen 2019 sind in den genannten Bereichen keine prioritären Erhaltungsabschnitte ausgewiesen.	
		Die nächste ZEB (Zustandserfassung und -bewertung) für die Landesstraßen in Baden-Württemberg ist für 2024 und für Bundesstraßen in Baden-Württemberg für 2023 vorgesehen. Auf Grundlage der Ergebnisse ist eine Aktualisierung des Erhaltungsmanagements für die Landesstraßen und Bundesstraßen in Baden-Württemberg geplant.	

Seite 5 von 21 ANLAGE 5

Lfd.	Träger öffentlicher	Anregungen	Erläuterung des Gutachters
Nr.	Belange		Beschlussempfehlung
		Sollten die genannten Streckenabschnitte im kommenden Erhaltungsprogramm enthalten sein, erfolgt eine zustandsgerechte Instandsetzungsmaßnahme mit der Überprüfung eines möglichen Einsatzes von lärmabsorbierenden Belags innerhalb der Laufzeit des Programms.  Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.	
2	Handwerkskammer Heilbronn-Franken Schreiben vom 21.05.2024	In o.g. Angelegenheit werden von Seiten der Handwerks- kammer keine Bedenken erhoben.	Kenntnisnahme
3	Regionalverband Heilbronn-Franken Schreiben vom 22.04.2024	wir danken für die Beteiligung an o.g. Verfahren. Mit Blick auf den geltenden Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 kommen wir zu folgender Einschätzung:  Als Maßnahmen zur Minderung der Lärmbelastung beim Straßenverkehr werden - über die bestehenden und noch nicht realisierten Maßnahmen aus dem gültigen Lärmaktionsplan hinaus - in weiteren Abschnitten der B 39 und L 1035 Tempobeschränkungen und der Einbau von lärmminderndem Fahrbahnbelag empfohlen. Die betroffenen Straßenzüge gehören zum regional bedeutsamen Straßennetz der Region Heilbronn-Franken (Plansatz 4.1.1 G (1)). Entsprechend ihrer Bedeutung hinsichtlich ihrer Funktionen für die Verbindung und Erreichbarkeit zentraler Orte ist eine angemessene Leistungsfähigkeit sicherzustellen. Nach unserer Einschätzung ist diese durch die vorgeschlagenen Maß-	Kenntnisnahme

Seite 6 von 21 ANLAGE 5

Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Anregungen	Erläuterung des Gutachters  Beschlussempfehlung
		nahmen nicht erheblich eingeschränkt.	
		Weitere regionalplanerische Festlegungen im Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 sind nicht betroffen.	
3	Polizeipräsidium Heilbronn Führungs- und Einsatz- stab Stabsbereich Einsatz - Sachbereich Verkehr - Mail vom 27.06.2024	es bestehen keine verkehrlichen Bedenken gegen den Lärmaktionsplan Obersulm 2. Überprüfung	Kenntnisnahme
4	Landratsamt Heil-	I. Allgemeine Hinweise:	
	bronn Fachbereich Straßen und Verkehr, Straßenverkehrsbe- hörde Schreiben vom	Die Aufstellung des LAP erfolgt aufgrund von § 47 d BImSchG, der keine eigenständige Rechtsgrundlage für die Anordnung von Lärmminderungsmaßnahmen darstellt. Die Maßnahmen können nur umgesetzt werden, wenn sie nach Fachrecht zulässig sind und rechtsfehlerfrei in einen Lärmaktionsplan aufgenommen wurden.  Bei der Umsetzung von Maßnahmen eines	
	10.06.2024	Lärmaktionsplans prüft die Fachbehörde, ob die gesetzlichen Voraussetzungen auf der Tatbestandsseite vorliegen und das Ermessen durch die planaufstellende Behörde rechtsfehlerfrei ausgeübt wurde (vgl. VGH Baden Württemberg, Urteil vom 17.07.2018, 10 S 2449/17, Rn. 28). Ist dies gegeben, so ist die Fachbehörde zur Umsetzung verpflichtet.	
		Werden im Lärmaktionsplan auf freiwilliger Basis weitere Straßen einbezogen, die nicht unter die Definition einer Hauptverkehrsstraße fallen, obliegt die Entscheidung über	

Seite 7 von 21 ANLAGE 5

Lfd.	Träger öffentlicher	Anregungen	Erläuterung des Gutachters
Nr.	Belange		Beschlussempfehlung
		die im LAP aufgenommenen Maßnahmen der zuständigen Verkehrsbehörde.	
		Die Straßenverkehrsbehörde und die höhere Straßenverkehrsbehörde sind bei nicht kartierungspflichtigen Straßen durch den Lärmaktionsplan nicht gebunden, können sich die im Lärmaktionsplan dargelegte Abwägung aber zu Eigen machen.	
		Grundsätzlich sind die Fachbehörden nach wie vor an die ermessenslenkenden Verwaltungsvorschriften gebunden, was auch vom VGH in seiner Urteilsbegründung bestätigt wird. In Baden-Württemberg wurden mit dem sog. Kooperationserlass-Lärmaktionsplanung weitere, für die Landesbehörden verbindliche, ermessenslenkende Festlegungen erlassen. Der Kooperationserlass wurde seit der Fortschreibung des Lärmaktionsplans im Jahr 2021 überarbeitet und mit Schreiben vom 08.02.2023 den Kommunen bekanntgegeben.	
		Die Anordnung von Maßnahmen zur Beschränkung und zum Verbot des fließenden Verkehrs mit dem Ziel der Lärmminderung setzt voraus, dass die Tatbestandsvoraussetzungen des § 45 Abs. 9 StVO vorliegen. Danach dürfen entsprechende Maßnahmen nur angeordnet werden, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung erheblich übersteigt. Bei der Beurteilung, ob eine Gefahrenlage gegeben ist, orientiert sich der VGH an den Grenzwerten der Verkehrslärmschutzverordnung (16.BImSchV). Außerdem stellen die in den Lärmschutzrichtlinien StV genannten Kriterien eine Orientierungshilfe dar und sind in den Abwägungsprozess einzubeziehen und entsprechend	

**ANLAGE 5** Seite 8 von 21

Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Anregungen	Erläuterung des Gutachters
		zu bewerten.  Zu einer fachrechtlichen Prüfung und rechtsfehler- freien Ermessensausübung sind besonders folgende Kriterien zur Beurteilung heranzuziehen:	Beschlussempfehlung
		<ul> <li>RLS 19-Werte (die die LUBW für kartierungspflichtige Hauptverkehrsstraßen zur Verfügung stellen wird) gebäudescharf</li> <li>Bewertung von Verdrängungseffekten</li> <li>anstehende straßenbauliche Maßnahmen zur Lärmminderung</li> <li>mildere Mittel wie eine geänderte Verkehrsführung</li> <li>die Belange des fließenden Verkehrs/ Leistungsfähigkeit</li> <li>Auswirkungen auf den ÖPNV</li> <li>Auswirkungen auf den Fuß- und den Radverkehr</li> <li>Anpassungsbedarf von Lichtsignalanlagen</li> <li>Prüfung ob die Anordnung von Tempo 40 oder Tempo 30 nur nachts zielführend ist.</li> </ul>	
		Für den Eintritt der Bindungswirkung muss der LAP hinreichend bestimmte Festlegungen enthalten.	
		Bei der Umsetzung von straßenverkehrsrechtlichen Maß- nahmen eines Lärmaktionsplans prüft die zuständige Ver- kehrsbehörde, ob die gesetzlichen Voraussetzungen auf der Tatbestandsseite vorliegen und das Ermessen durch die planaufstellende Behörde rechtsfehlerfrei ausgeübt wurde.	
		Hierzu bitten wir noch folgende Unterlagen vorzulegen:  Tabellarische Übersicht  der Lärmpegel nach RLS 19 Tag und Nacht gebäudescharf nach Haus-Nr sortiert; Berechnung unter	Zu "I. Allgemeine Hinweise":  Mit der konkreten Antragstellung einer im Lärmaktionsplan festgesetzten straßenverkehrsrechtlichen Maßnahme wird die angeforderte "tabellarische Übersicht" übergeben.

Seite 9 von 21 ANLAGE 5

Lfd.	Träger öffentlicher	Anregungen	Erläuterung des Gutachters
Nr.	Belange		Beschlussempfehlung
		Berücksichtigung bereits vorhandener Fahrbahnbelagssanierungen (möglichst nach Maßnahmen getrennt)	Kenntnisnahme
		> Anzahl der Bewohner je Gebäude	
		Übersicht über die Minderungswirkung bei Umsetzung der Maßnahme	
		Kriterien und Ergebnis der Maßnahmenabwägung aus dem Lärmaktionsplan.	
		In der Anlage 3.1 sind die Beurteilungspegel nach RLS 19 für den Tageszeitraum und in der Anlage 3.2 für den Nachtzeitraum jeweils in einer Karte dargestellt. Es wäre hilfreich, wenn der Standort der Ortstafeln in den Lärmkarten gekennzeichnet ist.	Die ungefähren Standorte der Ortstafeln werden in den Lärmkarten des Abschlussberichts gekennzeichnet. Kenntnisnahme
		Die Anordnung verkehrsrechtlicher Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm und Abgasen außerhalb geschlossener Ortschaften bedarf der Zustimmung des Regierungspräsidiums Stuttgart.	
		II. Bewertung der einzelnen Maßnahmen:	Zu "II. Bewertung der einzelnen Maßnahmen":
		Für alle Maßnahmen ist zu beachten:	Die Stellungnahme des Fachbereichs Mobilität und Nahver-
		Bei der Erhebung des Verkehrsaufkommens wurden die aktuellen Entwicklungen berücksichtigt.	kehr beim LRA Heilbronn beinhaltet Aussagen bezüglich der Maßnahmen 5 und 8 bzw. 8a (siehe Abwägung lfd. Nr. 5). Diese Aussagen werden geprüft.
		<ul> <li>Lärmberechnung ist nach derzeit gültigen Berechnungsverfahren (RLS-19) erfolgt.</li> <li>Die Auswirkungen auf den ÖPNV sind nach Stellungnahme des ÖPNV erneut zu prüfen und in die Abwägung miteinzubeziehen. In der Abwägung muss berücksichtigt werden, ob im Verlauf der Linienführung weitere Geschwindigkeits-reduzie-</li> </ul>	Das Ergebnis der Prüfung der Aussagen bezüglich der Auswirkungen der Lärmminderungsmaßnahmen auf den ÖPNV fließt in die weitere Abwägung ein.

Seite 10 von 21 ANLAGE 5

Lfd.	Träger öffentlicher	Anregungen	Erläuterung des Gutachters
Nr.	Belange		Beschlussempfehlung
		rungen geplant sind, die in der Summe dann negative Auswirkungen auf den ÖPNV haben. Nur in der Gesamtbetrachtung aller geplanten Geschwindigkeitsbegrenzungen kann eine Prüfung erfolgen, ob und auf welchem Streckenabschnitt eine Geschwindigkeitsbegrenzung verhältnismäßig und umsetzbar ist. Zu Bedenken ist, dass längere Fahrzeiten in der Summe negative Auswirkungen auf die Taktung haben kann und sich somit die Qualität des ÖPNV verschlechtern kann.	
		Maßnahme M1:	Zu "Maßnahme M 1":
		L 1035 Abschnitt zwischen Willsbach und Affaltrach außerorts Einführung von Tempo 50 ganztags (Streckenlänge: ca. 270 m).	Mit der konkreten Antragstellung der Maßnahme wird eine tabellarische Übersicht der fassadenscharf ermittelten Beurteilungspegel nach RLS-19 erstellt, die auch die Anzahl
		Es handelt sich um eine kartierungspflichtige Strecke. Der DTV liegt bei 8.593 Fahrzeugen.	der Bewohner je Gebäude und die erzielbare Minderungswirkung enthält.
		➢ Die Geschwindigkeit ist zwischen der OT Willsbach und dem Gebäude Meisenbergstraße 75 bereits auf 50 km/h reduziert. Dennoch sind dort nachts 6 Gebäude von Lärm im gesundheitskritischen Bereich betroffen. In dem Abschnitt, der noch nicht auf 50 km /h reduziert ist, son- dern 70 km /h schnell gefahren werden darf, sind weitere 6 Gebäude von Lärm im gesundheitskritischen Bereich betroffen, lediglich bei den Gebäuden Meisenbergstr.71 und 73 liegt die Belastung leicht darüber.	Kenntnisnahme
		Um die Betroffenheit genauer zu beurteilen sind noch die Lärmberechnungen (ungerundet) je Gebäude mit Be- wohnerzahl vorzulegen.	
		Außerdem ist die Minderungswirkung darzulegen.	

Seite 11 von 21 ANLAGE 5

Lfd. Nr.	Träger öffentlicher	Anregungen	Erläuterung des Gutachters
INT.	Belange		Beschlussempfehlung
		Ob die Anordnung verhältnismäßig ist, muss auch abhängig von der Anzahl der betroffenen Bewohner und der genauen Lärmwerte geprüft werden.	
		➤ In einer Gesamtbetrachtung ist zu prüfen, ob eine Geschwindigkeitsbegrenzung in der Summe aller Maßnahmen im Hinblick auf den ÖPNV verhältnismäßig ist.	
		Mit Verkehrsverlagerungen ist aus Sicht der Verkehrsbehörde nicht zu rechnen.	
		Da die Strecke außerorts liegt ist die Zustimmung des Regierungspräsidiums Stuttgart einzuholen.	
		➤ Eine Geschwindigkeitsbegrenzung könnte - je nach dem Ergebnis der noch vorzulegenden Angaben und der Abwägung der notwendigen Kriterien zeitlich befristet erfolgen. Beim Einbau eines lärmmindernden Asphalts ist zwingend eine Neuberechnung der Lärmbelastung vorzunehmen.	
		Maßnahme M2:	Zu "Maßnahme M 2":
		L 1035 - Einbau lärmmindernder Fahrbahnbelag zwischen Willsbach und Affaltrach	Sofern die frühere Anordnung von Tempo 50 auf einem Teilabschnitt der freien Strecke unter einem Vorbehalt er-
		Sofern eine Fahrbahndeckensanierung erfolgt, ist zwingend eine Neuberechnung der Lärmbelastung vorzunehmen.	folgte, wird bei einer Neuberechnung aufgrund des geplanten Einbaus eines lärmmindernden Belags auf der gesamten Strecke wieder Tempo 70 angenommen. Ansonsten wird von der derzeitigen Situation ausgegangen.
		Der Abschnitt liegt außerorts. Grundsätzlich wäre dann die Geschwindigkeit von 70 km/h zu Grunde zu legen, die vor der Anordnung von Tempo 50 auf einem Teilab- schnitt der Strecke galt.	Kenntnisnahme
		Maßnahme M3:	Zu "Maßnahme M 3":

Seite 12 von 21 ANLAGE 5

Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Anregungen	Erläuterung des Gutachters  Beschlussempfehlung
		<ul> <li>L 1035 - Einbau lärmmindernder Fahrbahnbelag zwischen Marktstraße und Brückenstraße;</li> <li>In diesem Teilabschnitt gilt bereits aus Lärmschutzgründen eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h in der Zeit von 22 Uhr bis 6 Uhr.</li> <li>Sofern eine Fahrbahndeckensanierung erfolgt, ist zwingend eine Neuberechnung der Lärmbelastung vorzunehmen.</li> </ul>	Sofern die frühere Anordnung von Tempo 30 unter einem Vorbehalt erfolgte, wird bei einer Neuberechnung aufgrund des geplanten Einbaus eines lärmmindernden Belags auf der gesamten Strecke wieder Tempo 50 angenommen. Ansonsten wird von der derzeitigen Situation ausgegangen.  Kenntnisnahme
		Maßnahme M4:	Zu "Maßnahme M 4":
		L 1035 - Einbau lärmmindernder Fahrbahnbelag auf der Affaltracher Straße;  ➤ In der Affaltracher Straße gilt bereits aus Lärmschutz-	Sofern die frühere Anordnung von Tempo 30 unter einem Vorbehalt erfolgte, wird bei einer Neuberechnung aufgrund des geplanten Einbaus eines lärmmindernden Belags auf der gesamten Strecke wieder Tempo 50 angenommen. An-
		gründen eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h in der Zeit von 22 Uhr bis 6 Uhr.	sonsten wird von der derzeitigen Situation ausgegangen.
		Sofern eine Fahrbahndeckensanierung erfolgt, ist zwingend eine Neuberechnung der Lärmbelastung vorzunehmen.	Kenntnisnahme
		Maßnahme M5:	Zu "Maßnahme M 5":
		L 1035 Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 0- 24 Uhr im Abschnitt Marktstraße – Brückenstraße - Affaltracher Straße; (Streckenlänge: ca. 835 m).  > Es handelt sich um eine kartierungspflichtige Strecke.	Mit der konkreten Antragstellung der Maßnahme wird eine tabellarische Übersicht der fassadenscharf ermittelten Beurteilungspegel nach RLS-19 erstellt, die auch die Anzahl der Bewohner je Gebäude und die erzielbare Minderungswirkung enthält.  Kenntnisnahme
		Der DTV liegt im Bereich der Marktstraße bei 11.819 Fahrtzeugen und am Ortsende Willsbach bei 8.593 Fahrzeugen.	Kennunsnamme

Seite 13 von 21 ANLAGE 5

Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Anregungen	Erläuterung des Gutachters Beschlussempfehlung
		Es sind 45 Wohngebäude tagsüber von Lärm im gesundheitskritischen Bereich betroffen, an 6 Gebäuden werden Lärmbelastungen von mind. 70 dB(A) erreicht. Die Anzahl der betroffenen Personen ist somit groß.	Beschussemplemung
		In einer Gesamtbetrachtung ist zu prüfen, ob eine Geschwindigkeitsbegrenzung hier z.B. im Hinblick auf den ÖPNV verhältnismäßig ist.	
		Mit Verkehrsverlagerungen ist aus Sicht der Verkehrsbehörde nicht zu rechnen.	
		➤ Eine Geschwindigkeitsbegrenzung könnte - je nach dem Ergebnis der noch vorzulegenden Angaben und der Abwägung der notwendigen Kriterien zeitlich befristet erfolgen. Beim Einbau eines lärmmindernden Asphalts ist zwingend eine Neuberechnung der Lärmbelastung vorzunehmen.	
		Maßnahme M6:	Zu "Maßnahme M 6":
		B 39 Löwensteiner Straße - Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 0-24 Uhr bis zur Ortstafel Richtung Löwenstein (Streckenlänge ca. 360 m), mindestens aber bis Einmündung Robert-Bosch- Straße (Streckenlänge 210 m)	Mit der konkreten Antragstellung der Maßnahme wird eine tabellarische Übersicht der fassadenscharf ermittelten Beurteilungspegel nach RLS-19 erstellt, die auch die Anzahl der Bewohner je Gebäude und die erzielbare Minderungswirkung enthält.
		Es handelt sich um eine kartierungspflichtige Strecke. Der DTV liegt im Bereich der Ortsmitte bei 11.449 Fahrzeugen.	Kenntnisnahme
		In der Löwensteiner Straße gilt bereits eine Geschwin- digkeitsbegrenzung auf 30 km/h bis zur Einmündung Heerweg.	
		➤ Eine Geschwindigkeitsbegrenzung könnte - je nach dem	

Seite 14 von 21 ANLAGE 5

Lfd.	Träger öffentlicher	Anregungen	Erläuterung des Gutachters
Nr.	Belange		Beschlussempfehlung
		Ergebnis der noch vorzulegenden Angaben und der Abwägung der notwendigen Kriterien zeitlich befristet bis zur Einmündung Robert-Bosch-Straße erfolgen. Ob darüber hinaus eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h verhältnismäßig ist, kann erst nach Vorlage der genauen Lärmbelastung je Gebäude und der Anzahl der Bewohner entschieden werden.	
		Beim Einbau eines lärmmindernden Asphalts ist zwin- gend eine Neuberechnung der Lärmbelastung vorzuneh- men.	
		Mit Verkehrsverlagerungen ist aus Sicht der Verkehrsbe- hörde nicht zu rechnen.	
		Maßnahme M7:	Zu "Maßnahme M 7":
		B 39 - Einbau lärmmindernder Fahrbahnbelag in der Ortsdurchfahrt von Willsbach (Abschnitt Weinsberger Straße / Löwensteiner Straße)	Kenntnisnahme
		➤ In der Weinsberger Straße/Löwensteiner Straße gilt bereits eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h vom Ortseingang aus Ellhofen kommend, bis zur Einmündung Heerweg.	
		Sofern eine Fahrbahndeckensanierung erfolgt, ist zwingend eine Neuberechnung der Lärmbelastung vorzunehmen.	
		Maßnahme M8:	Zu "Maßnahme M 8":
		B 39 Löwensteiner Straße - Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 50 km/h im Bereich der Löwensteiner Straße, von der Ortstafel bis zur Kreuzung B 39/ Neuhausstraße/ Breitäcker von 0-24	Mit der konkreten Antragstellung der Maßnahme wird eine tabellarische Übersicht der fassadenscharf ermittelten Beurteilungspegel nach RLS-19 erstellt, die auch die Anzahl

Seite 15 von 21 ANLAGE 5

Lfd.	Träger öffentlicher	Anregungen	Erläuterung des Gutachters
Nr.	Belange		Beschlussempfehlung
		<ul><li>Uhr (außerorts / Streckenlänge ca. 450 m)</li><li>➤ Es handelt sich um eine kartierungspflichtige Strecke.</li></ul>	der Bewohner je Gebäude und die erzielbare Minderungswirkung enthält.
		Der DTV liegt im Bereich Breitäcker bei 8.623 Fahrzeugen.	Eine Geschwindigkeitsbegrenzung führt nicht zwangsläufig zu einer Verlängerung der Zwischenzeiten an einer Licht-
		Die Anzahl der Gebäude, die von Lärm im gesund- heitskritischen Bereich betroffen sind, ist bezogen auf den langen Streckenabschnitt sehr gering.	signalanlage, wie von der Straßenverkehrsbehörde behauptet. Die Zwischenzeit zwischen zwei Signalphasen setzt sich nach dem technischen Regelwerk der RiLSA aus Übergangszeit + Räumzeit – Einfahrzeit zusammen. Die
		➤ Entlang der betroffenen Gebäude verläuft nicht nur die B 39 –Löwensteiner Straße -, sondern parallel auch die Gemeindestraße – Löwensteiner Straße.	Übergangszeit ist im Regelwerk geschwindigkeitsunabhängig fest definiert. Die Räumgeschwindigkeit von Kraftfahrzeugen ist mit 36 km/h bzw. 25 km/h angesetzt. Die bei der
		Ob durch eine Geschwindigkeitsreduzierung auf der B 39 die notwendige Minderungswirkung erzielt werden kann, ist fraglich.	Zwischenzeitenermittlung anzusetzende Einfahrgeschwindigkeit von Kraftfahrzeugen beträgt 40 km/h. Da sich somit weder die Räum- noch die Einfahrzeit bei einer Beschränkung von "Tempo 70 auf Tempo 50" verändern, kann sich
		Der Verkehr im Kreuzungsbereich ist durch LSA geregelt.	auch die Zwischenzeit nicht ändern und es kommt somit zu keiner Reduzierung der Leistungsfähigkeit des Knotens.
		Die LSA ist rund um die Uhr in Betrieb. Die Kreuzung war ehemals Unfallschwerpunkt. Zur Absicherung der Gefah- renlage wurde die LSA installiert.	Die Aussagen der Straßenverkehrsbehörde bezüglich der angeblich erhöhten Schallemissionen wegen der getriebebedingten "geräuschintensiveren Betriebsweise" bzw. der
		➤ Eine Geschwindigkeitsbegrenzung erfordert eine Über- prüfung der Schutzzeiten der LSA. Immer wenn an den Zwischenzeiten und Phasenübergängen etwas geändert wird, bedarf dies einer kompletten Programmüberarbei- tung, wofür ggf. Planungsgelder vom RP freigegeben werden müssen.	zu erwartenden "aggressiven Fahrweise am Knoten" sind nicht zuletzt durch eine Studie des Umweltbundesamtes aus dem Jahr 2016 ("Wirkungen von Tempo 30 an Haupt- verkehrsstraßen") eindeutig widerlegt worden. Kenntnisnahme
		Da sich die Zwischenzeiten bei einer Geschwindigkeits- begrenzung verlängern geht eine Anpassung zu Lasten der Leistungsfähigkeit.	
		➤ Es ist zu prüfen, ob die Maßnahme verhältnismäßig ist,	

Seite 16 von 21 ANLAGE 5

Lfd.	Träger öffentlicher	Anregungen	Erläuterung des Gutachters
Nr.	Belange		Beschlussempfehlung
		da die Betroffenheit gering ist.	
		➤ Auch der Lärm dürfte eher nicht sinken, weil die Schalt- stufen der Getriebe dann Einstellungen mit geräuschin- tensiverer Betriebsweise bedingen und LSA-bedingte Anfahr- und Bremsgeräusche ohnehin weiter auftreten werden.	
		➤ Es ist auch mit einer aggressiven Fahrweise am Knoten durch "genervte" Fahrer zu rechnen, was weder der Verkehrssicherheit noch der Lärmreduzierung förderlich sein dürfte. Insbesondere das eine Gebäude, das nachts Lärmwerten über 60 dB(A) ausgesetzt ist, liegt im Nahbereich der LSA und würde allenfalls rechnerisch eine Entlastung spüren.	
		➤ Eine Geschwindigkeitsbegrenzung könnte - je nach dem Ergebnis der noch vorzulegenden Angaben und der Abwägung der notwendigen Kriterien (z.B. ÖPNV) allenfalls zeitlich befristet erfolgen. Beim Einbau eines lärmmindernden Asphalts ist zwingend eine Neuberechnung der Lärmbelastung vorzunehmen.	Zu. Magnahma M Saii.
		Da die Strecke außerorts liegt ist die Zustimmung des Regierungspräsidiums Stuttgart notwendig.	Zu "Maßnahme M 8a": Siehe Aussagen zu Maßnahme M 8.
		Maßnahme 8a	Kenntnisnahme
		B 39 – Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 50 km/h im Bereich der Löwensteiner Straße, von der Ortstafel bis zur Kreuzung B 39/Neuhausstraße/ Breitäcker von 22-6 Uhr (außerorts / Streckenlänge ca. 450 m)	Zu "Maßnahme M 9":
		> Es gelten die unter M 8 gemachten Ausführungen.	

**ANLAGE 5** Seite 17 von 21

Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Anregungen	Erläuterung des Gutachters
III.	Delange	Maßnahme M9:  B 39 Willsbach -Ellhofen- Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 50 km/h zwischen der Ortstafel Richtung Ellhofen und der Realschule von 0-24 Uhr (außerorts/ ca. 310 m)	Beschlussempfehlung  Mit der konkreten Antragstellung der Maßnahme wird eine tabellarische Übersicht der fassadenscharf ermittelten Beurteilungspegel nach RLS-19 erstellt, die auch die Anzahl der Bewohner je Gebäude und die erzielbare Minderungswirkung enthält.
		Es handelt sich um eine kartierungspflichtige Strecke. Der DTV liegt im Bereich zwischen Ellhofen und Willsbach bei 13.185 Fahrzeugen.	Kenntnisnahme
		Derzeit gilt auf dem Streckenabschnitt eine Geschwin- digkeitsbegrenzung von 70 km/h.	
		Grundsätzlich sind straßenbauliche Maßnahmen vorrangig durchzuführen. Eventuell könnte hier eine deutliche Verbesserung durch Lärmschutzfenster, einen lärmmindernden Straßenbelag (Maßnahme 9a) oder durch eine Lärmschutzwand erreicht werden.	
		➤ Eine Verpflichtung zur Anordnung von Maßnahmen besteht nur bei deutlichen Betroffenheiten. Eine Einschätzung hierzu kann erst nach Vorlage der gebäudescharfen Berechnungen und Angaben zu den Bewohnern abgegeben werden.	
		➢ Für die Schule wäre bei entsprechend hohen Werten eine Geschwindigkeitsbegrenzung tagsüber ausrei- chend.	
		➤ Eine Geschwindigkeitsbegrenzung könnte - je nach dem Ergebnis der noch vorzulegenden Angaben und der Abwägung der notwendigen Kriterien (z.B. ÖPNV) allenfalls zeitlich befristet erfolgen. Beim Einbau eines lärmmindernden Asphalts ist zwingend eine	

Seite 18 von 21 ANLAGE 5

Lfd.	Träger öffentlicher	Anregungen	Erläuterung des Gutachters
Nr.	Belange		Beschlussempfehlung
		Neuberechnung der Lärmbelastung vorzunehmen.	
		Maßnahme M9a:	Zu "Maßnahme M 9a":
		B 39 Willsbach Ellhofen – Einbau eines lärmmindernden Fahrbahnbelags auf der B 39 zwischen der Ortstafel Richtung Ellhofen und der Realschule	Kenntnisnahme
		Grundsätzlich sind straßenbauliche Maßnahmen vorrangig durchzuführen. Eventuell könnte hier eine deutliche Verbesserung durch Lärmschutzfenster, einen lärmmindernden Straßenbelag (Maßnahme 9a) oder durch eine Lärmschutzwand erreicht werden.	
		Sofern eine Fahrbahndeckensanierung erfolgt, ist zwingend eine Neuberechnung der Lärmbelastung vorzunehmen.	
		Maßnahme M10	Zu "Maßnahme M 10":
		L 1035 Abschnitt Willsbacher Straße – Am Ordensschloss bis zur Einmündung der Eschenauer Straße - Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h von 0-24 Uhr (ca. 825 m)	Mit der konkreten Antragstellung der Maßnahme wird eine tabellarische Übersicht der fassadenscharf ermittelten Beurteilungspegel nach RLS-19 erstellt, die auch die Anzahl der Bewohner je Gebäude und die erzielbare Minderungswirkung enthält.
		➤ Es handelt sich nicht um eine kartierungspflichtige Strecke. Der DTV liegt im Bereich zwischen Willsbach und Affaltrach entsprechend den Angaben im LAP an der Zählstelle bei 8.593 Fahrzeugen und nimmt in Richtung Eschenau deutlich ab.	Kenntnisnahme
		Laut Straßenverkehrszählung 2021 liegen für die Zählstellen-Nr. 68221206 auf Höhe Meisenbergstraße 71 von B39/L1035 Willsbach nach L1035/K2123 Eschenau	

Seite 19 von 21 ANLAGE 5

Lfd.	Träger öffentlicher	Anregungen	Erläuterung des Gutachters
Nr.	Belange		Beschlussempfehlung
		folgende Daten vor:	
		DTV KFZ 7.927	
		DTV SV 109	
		➤ Es sind viele Gebäude von Lärm im gesundheitskritischen Bereich betroffen. Nachts ist die Lärmbelastung besonders hoch.	
		➤ Da die Strecke relativ lang ist und sich die Fahrzeiten des ÖPNV enorm verlängern (nach dem Kooperationserlass wird eine Fahrzeitverlängerung von bis zu 30 Sekunden als unkritisch bewertet) sollte geprüft werden, ob eine Begrenzung nachts eine sinnvolle Alternative darstellt.	
		➤ Eine Geschwindigkeitsbegrenzung könnte - je nach dem Ergebnis der noch vorzulegenden Angaben und der Abwägung der notwendigen Kriterien (z.B. ÖPNV) allenfalls zeitlich befristet erfolgen. Beim Einbau eines lärmmindernden Asphalts ist zwingend eine Neuberechnung der Lärmbelastung vorzunehmen.	
5	Landratsamt Heil- bronn Fachbereich Mobilität und Nahverkehr  Zur 2. Überprüfung des Lärmaktionsplans der Gemeinde Obersulm soll von Amt 31 (Mobilität und Nahverkehr) Stel lung genommen werden. Dazu haben wir Rückmeldunger vom Betreiber des Busverkehrs im Linienbündel Löwenster ner Berge / Sulmtal eingeholt.		
	Mail vom 13.06.2024	Vom Maßnahmenbereich Nr.5 Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h auf der L 1035, Abschnitt Marktstraße – Brückenstraße – Affaltracher Straße im Zeitraum 0-24 Uhr ist die Buslinie 636 be-	Zu Maßnahme M 5:
			Die Linie 636 fährt vom Bahnhof Willsbach bis nach Lichtenstern und zurück. Dabei befährt sie von den hier maßgebenden Straßenabschnitten des Lärmaktionsplans lediglich die Affaltracher Straße zwischen dem Kreisverkehr mit der

Seite 20 von 21 ANLAGE 5

Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Anregungen	Erläuterung des Gutachters  Beschlussempfehlung
		troffen. Auf der Linie 636 sind die Zeiten zur Stadtbahn derzeit schon oft knapp, wenn die zulässige Höchstgeschwindigkeit herab gesetzt wird auf Tempo 30 km/h wird die Situation noch verschäft.  Unser Vorschlag wäre ein Parkverbot auf dieser Strecke. (zumindest in der Raiffeisenstraße)	Brückenstraße bzw. Raiffeisenstraße und der Einmündung der Weiler Straße. Die zu erwartende Fahrzeitverlängerung beträgt rechnerisch 28 Sekunden Nach Ansicht der Gemeindeverwaltung besteht kein gravierendes Problem mit parkenden Fahrzeugen auf dem genannten Teilabschnitt.  Kenntnisnahme
		Wenn zwischen Neuhaus und Ortseingang Willsbach Tempo 50 kommt, wäre unser Vorschlag, die Haltestelle Breitäcker an die B.39 zu verlegen, da der Weg über die Löwensteiner Str. (Ampel, parkende Autos, schwierige Ausfahrt bei der Markthalle) sehr zeitaufwändig für den Bus ist. Häufig hat die Bedienung dieser Haltestelle zur Folge, dass die Stadtbahn nicht mehr erreicht wird, zumal ab der Esso-Tankstelle auch seit geraumer Zeit Tempo 30 gilt.	Zu Maßnahme M 8 bzw. 8a:  Die angesprochene Problematik für den Linienbus betrifft die parallel zur B 39 verlaufende Erschließungsstraße und wird durch die geplante Lärmminderungsmaßnahme weder verursacht noch verschlechtert.  Kenntnisnahme
6	Gemeinde Lehren- steinsfeld Mail vom 17.06.2024	Danke für die Beteiligung mit Schreiben vom 15. Mai 2024. Wir haben nichts gegen die Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit und Einbau eines lärmmindernden Fahrbahnbelags vorzubringen.	Kenntnisnahme

Seite 21 von 21 ANLAGE 5